



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

14. April 2014

Seite 1 von 2

## Bezirksregierungen

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln, Münster**

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 2-21-08/4.10

**Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie gem. § 4a Abs. 3 StVG n.F.**  
Erlasse vom 21.01.2014 – III B 2 -2-21-08/4.10 und  
01.04.2014 – III B 2 -2-21-08/4.10

MR Kettenbach

Telefon 0211 3239

Fax 0211 9134

diet-

er.kettenbach@mbwsv.nrw.de

Mit Schreiben vom 21.01.2014 hatte ich bereits informiert, dass in Nordrhein-Westfalen für die Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie die Bezirksregierungen zuständig sind. Mit Schreiben vom 01.04.2014 (Auszug aus dem BLFA-Protokoll, Ziffer 4.) habe ich weiter informiert, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der Praxisräume richtet („nach dem Vorbild des § 32 Absatz 2 Nr. 2 FahrlG“).

Um eine einheitliche Vorgehensweise in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Neben den in § 4a Absatz 4 StVG n.F. genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Seminarerlaubnis hat die Antragstellerin/der Antragsteller darüber hinaus den/die im Regierungsbezirk liegenden Praxisraum/-räume zu benennen.
2. Da der Gesetzgeber bislang noch keine Vorgaben für geeignete Praxisräume gemacht hat, sollte sich aus dem Antrag zumindest ergeben, dass in dem beantragten Praxisraum diese Teilmaßnahme ungestört (z.B. durch weitere Personen, Lärm, Licht, etc.) durchführbar ist. Soweit es sich um Fahrschulräume handelt, die ebenfalls grundsätzlich als Praxisräume in Frage kommen, muss z.B. ein Sichtschutz zur Straße gewährleistet sein.
3. Dem Antrag auf Erteilung einer Seminarerlaubnis ist ein Schulungskonzept beizufügen, nach welchem das Seminar durchgeführt werden soll und welches im Wesentlichen die in § 42 Absätze 7 und 8 FeV n.F. genannten Inhalte näher beschreibt.
4. Mit der Erteilung der Seminarerlaubnis ist darauf hinzuweisen, dass diese Erlaubnis ausschließlich für den bzw. die genannten Räume gilt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mbwsv.nrw.de  
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

5. Bei der Beantragung zusätzlicher Praxisräume außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bezirksregierung ist bei der dann zuständigen Behörde ein neuer Antrag auf Erteilung der Seminarerlaubnis zu stellen.
6. Die Bescheinigungen gem. § 4a Absatz 7 StVG n.F. über die jährlichen Weiterbildungen sind allen erteilenden Behörden rechtzeitig vorzulegen.
7. Mit der Seminarerlaubnis soll der Hinweis erfolgen, dass bei einer Überwachung (gem. § 4a Absatz 8 StVG n.F. i.V.m. § 43 FeV n.F.) der Seminarerlaubnisinhaber im jeweiligen Praxisraum die notwendigen Unterlagen (anonymisierte Dokumentation) vorlegen können muss.

Obwohl die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung liegt, bitte ich, aufgrund der engen Verknüpfung beider Teilmaßnahmen des Fahreignungsseminars auch den nachgeordneten Bereich entsprechend zu informieren.

Es bestehen anlassbezogen keine Bedenken, dieses Schreiben auch an betroffene Dritte weiterzuleiten.

Im Auftrag



Dieter Kettenbach